BWNEWS

Nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung: Gesetzgeber nimmt ausgefallene Finanzierungshilfen in den Fokus

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

nach wie vor hat uns Corona fest im Griff! Die letzten Wochen waren für uns alle eine Ausnahmesituation, auf die wir gerne verzichtet hätten und leider werden wir uns dieser Herausforderung auch noch einige Zeit stellen müssen. Die Corona-Krise zeigt uns aber auch, wie wichtig ein gutes Miteinander und Solidarität für jeden Einzelnen und unsere Gesellschaft sind. Viele Hilfs-Initiativen sind entstanden – auch wir bei BW PARTNER haben mit der Initiative **BW PARTNER HILFT** *(siehe letzte Seite) eine Plattform geschaffen, die von Ihnen allen gut angenommen wurde und hoffentlich weiter wird. Dafür bedanken wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Helfern!*

Auch die Politik hat in sehr kurzer Zeit sehr viele Maßnahmen auf den Weg gebracht: Liquiditätshilfen, Zuschüsse, Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – wir hoffen alle, dass diese Maßnahmen ausreichen, um unsere Wirtschaft durch die nächsten Wochen und Monate zu tragen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen hierbei aktiv zur Seite. Wir informieren Sie über die Hilfspakete und unterstützen Sie dabei, die für Sie sinnvollen Optionen auszuloten und umzusetzen.

Plötzlich stehen auch unsere Krankenhäuser wieder im Mittelpunkt der Gesellschaft. Uns allen wird bewusst, wie wichtig ein funktionierendes Gesundheitssystem ist – eine Diskussion, die vor Corona eine andere war. Wussten Sie, dass die Krankenhäuser in Baden-Württemberg wirtschaftlich gesehen zu den schwächsten in Deutschland gehören? Ein Großteil der kommunalen Krankenhäuser wäre ohne Zuschüsse der Landkreise und Kommunen bereits insolvent. Politik und Krankenkassen sprachen sich deutlich für eine Konzentration des Krankenhausmarktes aus. Wir dürfen gespannt sein, wie unser Gesundheitssystem nach Corona aussehen wird!

Auch ich persönlich beobachte diese Entwicklungen mit großem Interesse. Seit vielen Jahren begleite ich Krankenhäuser und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens als Wirtschaftsprüfer und Berater.

Seit dem 1. April 2020 gehöre ich zum Partnerkreis bei BW PARTNER. Ich freue mich sehr darauf, in dieser aktiven Partnerschaft unsere kommunalen Mandanten betreuen zu dürfen und das Geschäftsfeld Gesundheitswesen weiterzuentwickeln. Für uns alle werden die kommenden Wochen viele richtungsweisende Entscheidungen mit sich bringen – gehen wir es gemeinsam an!

Stuttgart, im April 2020

Marius Henkel

Inhalt dieser Ausgabe

- Nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung: Gesetzgeber nimmt ausgefallene Finanzierungshilfen in den... **S.3**
- Messestände: Kosten sind teilweise gewerbesteuerlich nicht abziehbar **S.4**
- Organschaft: Ergebnisabführungsvertrag mit einer ausländischen Gesellschaft **S.5**
- Dienstfahrräder: Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung sinkt weiter ab **S.5**
- Neuregelung zur Unternehmereigenschaft: BMF erörtert Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen **S.6**
- Häusliches Arbeitszimmer: Welche Raumkosten sind bei Ehegatten-Konstellationen abziehbar? **S.6**
- Steuerjahr 2020: Welche Änderungen sich für Familien ergeben **S.6**
- Vereine: Welche Steuerregeln für Festveranstaltungen gelten **S.7**
- Aufsichtsräte: Bei fehlendem Vergütungsrisiko erfolgt kein Umsatzsteuerzugriff **S.7**
- Umstrukturierung im Konzern: Begünstigung bei der Grunderwerbsteuer ist keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe **S.7**
- Konsignationslager in der Zusammenfassenden Meldung: BMF weist auf Verfahrensänderung hin **S.7**
- Gewerbesteuer: Keine erweiterte Gewerbeertragskürzung bei Versorgung mit Fernwärme **S.7**
- Berufliche Auswärtstätigkeiten: Verpflegungspauschalen wurden zum 01.01.2020 erhöht **S.7**
- Betriebliche Gesundheitsförderung: Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können **S.7**

Nachträgliche Anschaffungskosten einer Beteiligung: Gesetzgeber nimmt ausgefallene Finanzierungshilfen in den Fokus

Gesellschafter, die ihrer GmbH bis zum 27.09.2017 eine ehemals eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfe geleistet haben, können den Ausfall ihrer Rückzahlungs- oder Regressansprüche im Fall der Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft als nachträgliche Anschaffungskosten geltend machen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Juli 2019 bekräftigt.

Hinweis: *Bereits 2017 hat der BFH seine Rechtsprechung zu nachträglichen Anschaffungskosten bei der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen geändert. Obwohl der Grund für den Rechtsprechungswandel schon seit 2008 bestand (in der Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen), hatte der BFH damals angekündigt, die bisherigen Rechtsgrundsätze in allen Fällen weiter anzuwenden, in denen der Sachverhalt am 27.09.2017 (dem Veröffentlichungsdatum der Entscheidung) bereits verwirklicht war.*

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 hat der Gesetzgeber nun auf diese Rechtsprechung reagiert und in dem neu hinzugefügten Absatz 2a des § 17 Einkommensteuergesetz geregelt, dass zu den Anschaffungskosten auch Nebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten gehören.

Zu den nachträglichen Anschaffungskosten zählen danach nun insbesondere offene oder verdeckte Einlagen, Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

Die geforderte gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt nach der gesetzlichen Neufassung in der Regel vor, wenn ein fremder Dritter die genannten Darlehen oder die Sicherungsmittel bei gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte.

Für Fälle, in denen der Anteilseigner über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus Einzahlungen in das Kapital der Gesellschaft leistet, ist nun zudem gesetzlich geregelt, dass die Einzahlungen bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gleichmäßig auf die gesamten Anteile des Anteilseigners einschließlich seiner im Rahmen von Kapitalerhöhungen erhaltenen neuen Anteile aufzuteilen sind.

Hinweis: *Die Neuregelungen sind erstmals auf Veräußerungen (bzw. gleichgestellte Fälle) nach dem 31.07.2019 anwendbar. Auf Antrag darf die neue gesetzliche Definition von Anschaffungskosten aber auch schon rückwirkend vor diesem Stichtag angewandt werden.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Messestände: Kosten sind teilweise gewerbesteuerlich nicht abziehbar

Die Gewerbesteuer soll den Gewerbebetrieb als solchen besteuern - unabhängig von den persönlichen finanziellen Verhältnissen des Inhabers. Zur Ermittlung des Gewerbeertrags werden alle Fremdkapitalaufwendungen zumindest anteilig dem Gewinn hinzugerechnet. Fremdkapital stellen dabei nicht nur Darlehen dar, sondern auch sämtliche angemieteten oder geleasten, beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgüter (Sachdarlehen).

Beispiel: *Ein großer Konzern mietet ein Gebäude für 1.200.000 € netto jährlich. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung ermittelt sich wie folgt: 600.000 € (Mietaufwand zu 50 %) - 100.000 € (abzüglich Freibetrag) = 500.000 €, davon 1/4 = 125.000 €*
Der Gewinn aus Gewerbeertrag ist also um 125.000 € zu erhöhen.

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen entschiedenen Fall stellte sich die Frage, ob auch die Anmietung von Messeständen dieser Hinzurechnung unterlag. Eine Firma mietete für rund 500 € pro Quadratmeter kleine Messeflächen (z.B. 9 qm) an. In diesem Preis waren unter anderem auch die Gestellung von Tischen, Trennwänden und der technische Support enthalten. Die Klägerin wollte die Messekosten nicht hinzugerechnet wissen und berief sich auf die zahlreichen Dienstleistungselemente, aufgrund derer es sich nicht um einen klassischen Mietvertrag handele.

Die Richter befassten sich ganz genau mit den einzelnen Vertragselementen und befanden, dass die Hauptpflichten des jeweiligen Vertrags in der Überlassung der Standfläche bestand. Zudem seien die angebotenen bzw. in Anspruch genommenen Dienstleistungen nicht mietfremd.

Hinweis: *Das Urteil ist für jede Firma von Interesse, die auf einer Messe ausstellt. Bei Fragen helfen wir Ihnen gern.*

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Organschaft: Ergebnisabführungsvertrag mit einer ausländischen Gesellschaft

Ja, Sie haben richtig gelesen: Mit einer ausländischen Gesellschaft ist tatsächlich eine ertragsteuerliche Organschaft möglich! Dies erlaubt der Gesetzgeber seit der sogenannten kleinen Organschaftsreform im Jahr 2013. Vorher galt das doppelte Inlandserfordernis, wonach eine Organgesellschaft sowohl ihren Sitz als auch ihren Ort der Geschäftsleitung im Inland haben musste. Seit der Reform darf der Sitz im Ausland liegen, allerdings muss sich der Ort der Geschäftsleitung weiterhin im Inland befinden, damit im Rahmen der Organschaft eine Verrechnung der Ergebnisse stattfinden darf.

Beispiel: Eine inländische GmbH hält alle Anteile einer niederländischen B.V., die ihren statuarischen Sitz in Amsterdam und ihren Ort der Geschäftsleitung in Aachen hat. Die GmbH darf ihre Ergebnisse mit der B.V. verrechnen.

Doch der inländische Ort der Geschäftsleitung ist nicht die alleinige Voraussetzung - als wohl wichtigste Voraussetzung gilt deutschen Steuerrechtlern der ordnungsgemäße Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags. Doch genau hier steckt das Problem: In grenzüberschreitenden Fällen gilt nicht nur deutsches Gesellschaftsrecht. Das deutsche Körperschaftsteuergesetz regelt aber sehr genau, welche Regelungen aus dem Aktiengesetz bzw. dem GmbH-Gesetz erfüllt sein müssen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Dienstfahrräder: Bemessungsgrundlage für Vorteilsversteuerung sinkt weiter ab

Die private Nutzung von betrieblichen (E-)Fahrrädern durch Arbeitnehmer ist für die Arbeitsparteien steuerlich interessant, denn seit 2019 bleiben (E-) Fahrradüberlassungen steuerfrei, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer diesen Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt.

Hinweis: Die Steuerbefreiung war ursprünglich auf drei Jahre befristet und sollte letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden sein. Mit dem „Jahressteuergesetz 2019“ hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung mittlerweile bis Ende 2030 verlängert.

Nun haben die obersten Finanzbehörden der Länder auch die bisherige Bemessungsgrundlage für die Vorteilsversteuerung weiter abgesenkt, die dann relevant ist, wenn die Steuerbefreiung nicht zum Tragen kommt.

Nach wie vor gilt Folgendes: Als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung muss für das Fahrrad 1 % der (auf volle 100 € abgerundeten) unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer angesetzt werden. Bislang durfte bei der Bewertung des Privatnutzungsvorteils die halbierte unverbindliche Preisempfehlung angesetzt werden, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 überlässt.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Neuregelung zur Unternehmereigenschaft: BMF erörtert Prüfung möglicher größerer Wettbewerbsverzerrungen

Mit der gesetzlichen Neuregelung zur Unternehmereigenschaft nach § 2b Umsatzsteuergesetz ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts eine neue Zeitrechnung angebrochen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte bereits 2016 zu Anwendungsfragen der Neuregelung Stellung genommen. Nun hat das BMF ein Schreiben mit den wichtigsten Grundsätzen, insbesondere zur Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen, veröffentlicht.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Häusliches Arbeitszimmer: Welche Raumkosten sind bei Ehegatten-Konstellationen abziehbar?

Wenn Ehegatten gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus bewohnen, stellt sich die Frage, in welcher Höhe sich die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich abziehen lassen. Während die nutzungsorientierten Kosten des Raums (z.B. für Energie, Wasser, Reinigung) in der Regel komplett beim Nutzer des Arbeitszimmers berücksichtigt werden können, wird es bei den grundstücksorientierten Kosten (z.B. Miete, Abschreibung, Grundsteuer) komplizierter.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Steuerjahr 2020: Welche Änderungen sich für Familien ergeben

Viele Gesetzesvorhaben werden mittlerweile mit vielversprechenden Namen ausgestattet, wie zum Beispiel das „Starke-Familien-Gesetz“ oder das „Gute-Kita-Gesetz“, und suggerieren Familien ein Füllhorn an Vorteilen. Welche Entlastungen es ganz konkret für Familien seit dem 01.01.2020 gibt, finden Sie hier im Überblick. Die Änderungen betreffen unter anderem den Kinderfreibetrag, den Mindestunterhalt und den Unterhaltshöchstbetrag.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Vereine: Welche Steuerregeln für Festveranstaltungen gelten

In einer aktualisierten Kurzinformation hat das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) dargelegt, welche steuerlichen Regeln im Vereinsleben bei der Durchführung von Festveranstaltungen beachtet werden müssen. Das BayLfSt erläutert darin unter anderem, wie die Einnahmen und Ausgaben einer Feier den Geschäftsbereichen ideeler Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zugeordnet werden müssen.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Aufsichtsräte: Bei fehlendem Vergütungsrisiko erfolgt kein Umsatzsteuerzugriff

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Umstrukturierung im Konzern: Begünstigung bei der Grunderwerbsteuer ist keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Konsignationslager in der Zusammenfassenden Meldung: BMF weist auf Verfahrensänderung hin

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gewerbesteuer: Keine erweiterte Gewerbeertragskürzung bei Versorgung mit Fernwärme

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Berufliche Auswärtstätigkeiten: Verpflegungspauschalen wurden zum 01.01.2020 erhöht

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Betriebliche Gesundheitsförderung: Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWP HILFT

BWP HILFT

Unter dem Motto **„BW PARTNER HILFT“** haben wir eine Initiative ins Leben gerufen, die Menschen in Zeiten der Corona-Krise helfen soll. Durch ein starkes Netzwerk wollen wir Unterstützung für all diejenigen anbieten, die derzeit auf Hilfe angewiesen sind. Unter der Domain

www.bw-partner-hilft.com

haben wir eine zentrale Anlaufstelle für private Hilfsangebote in Baden-Württemberg eingerichtet. Auf der eingerichteten Homepage kann sich Jeder, der Andere unterstützen will, einfach und schnell als Helfer registrieren. Hilfesuchende finden die Helfer dann auf einer interaktiven Karte und können diese direkt kontaktieren. Die Teilnahme ist freiwillig und kann jederzeit beendet werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn auch Sie alle unsere Initiative mittragen und uns unterstützen, ein möglichst großes Netzwerk an Helfern aufzubauen. Machen Sie jetzt mit, denn nur gemeinsam sind wir stark!

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass Evolutionen auch sehr schnell verlaufen können?

In den USA sterben jährlich rund 80 Mio. Vögel, weil sie mit Autos zusammenstoßen. Nur wer den Fahrzeugen sicher ausweichen kann, hat einen Überlebensvorteil. Obwohl seit den 80er Jahren immer mehr Vögel an Highways und Brückenpfeiler und damit in die Nähe des Menschen zogen, fielen immer weniger von ihnen dem wachsenden Verkehr zum Opfer. Im Gegenteil – die Population der Vögel ist sogar gewachsen. Doch wie war das möglich? Das verblüffende Ergebnis lieferte ein US-Forscher anhand der Beobachtung von Fahlstirnschwalben über 30 Jahre hinweg: Der Vogel hat sich evolutionär an den Straßenverkehr angepasst! Hauptsächlich fand die Evolution durch die Anpassung der Flügel statt. Die im Verkehr getöteten Vögel hatten durchschnittlich längere Flügel als die noch lebenden Exemplare. Durch die Entwicklung von kürzeren Flügeln sind die Schwalben wendiger und können bei herannahenden Autos wesentlich schneller abheben. Heute lebende Schwalben stammen eher von kurzflügeligen Vögeln ab, da Schwalben mit längeren Flügeln zunehmend von Autos getötet wurden. Dabei handelt es sich um ein klassisches Beispiel der natürlichen Auslese. Das Auto wirkt als Selektionsfaktor, der den Evolutionswegs der Fahlstirnschwalben beeinflusst hat.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: benjaminknoblauch.de, Seite 3: Â©leonidkos - stock.adobe.com, Seite 4: Â©murattellioglu - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de